

Einfluß von Persönlichkeitsumständen des minderjährigen Straftäters auf den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Auch die Schuld des Minderjährigen ist ihrem grundsätzlichen sozialen Inhalt nach das verantwortungslose Handeln trotz objektiver und subjektiver realer Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten. In diesem Zusammenhang sei jedoch an die Orientierung des § 65 Absatz 3 StGB erinnert, der die Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten bei Jugendlichen vorschreibt. Es ist also konkret festzulegen, wie es zur Entscheidung zu einer Straftat kam und ob und wie weit auf Grund entwicklungsbedingter Besonderheiten der Grad der Schuld und damit die Tat schwere beeinflusst wurde, was sich in der Strafzumessung auswirken kann. Da die entwicklungsbedingten Besonderheiten vielgestaltiger Natur sein können, läßt sich ein Grundsatz, das sie generell Schuld- und Strafmilderung bewirken, nicht aufstellen.¹⁶¹

Tatbezogene Hinweise auf das Vorliegen entwicklungsbedingter Besonderheiten können sich aus einem noch kindlichen *Tatmotiv* ergeben, einem Motiv, das von Angeberei, Streben nach Anerkennung, von Abenteuerlust, Erlebnisdrang, davon, jemandem eine Freude machen zu wollen, und ähnlichem geprägt ist. Je kindlicher Motive sind, je mehr sie primitiven, zum Teil auch nicht auf das Kriminelle gerichteten Charakter tragen, desto mehr kann das als ein den Grad der Schuld mindernder Umstand angesehen werden.

Hinsichtlich der *Einstellungen* gilt, daß nicht wenige Straftaten Minderjähriger aus Konflikten resultieren, die nicht aus grundsätzlich verfestigter negativer Disposition erwachsen. Es ist vielen minderjährigen Jugendlichen noch nicht gelungen, die Widersprüche und Konflikte des Lebens richtig zu verarbeiten und zu ihrer Lösung gesellschaftsgemäße Wege zu finden. Besonders bei einem Jugendlichen dieses Alters darf daher nicht vordergründig von seinem negativen Verhalten in der Schule oder im Betrieb auf bestimmte Einstellungen geschlossen werden; es ist vielmehr zu prüfen, warum er zu diesen Verhaltensweisen kam.

Bedeutsam ist des weiteren die subjektive Fähigkeit zur *Folgenvoraussicht*. Diese ist individuell verschieden, hängt wesentlich von Lebens-, Berufs- und anderen Erfahrungen, auch von der spezifischen Ausbildung ab. Der Erfah-

rungsschatz eines Minderjährigen ist normalerweise geringer als der eines 30- oder 40jährigen Erwachsenen. So erklärt sich auch manche Leichtfertigkeit bei so jungen Menschen; sie sind auf Grund geringerer Lebenserfahrung oft unbeschwerter, so daß möglicherweise die Schädlichkeit einer Handlung nicht erfaßt wird.

Einen bestimmten Einfluß auf die Entscheidung zur Tat kann auch eine relativ leichte *Beeinflußbarkeit* von Jugendlichen dieser Altersgruppe haben. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß Jugendliche, je jünger sie sind, eher und stärker einer Beeinflussung durch andere unterliegen, zumal sie bis weit ins Schulalter hinein der „Außen-“ oder „Fremdsteuerung“ durch die Erwachsenenwelt teilhaftig werden. Die Rolle äußerer Faktoren ist bei der Entscheidung zur Tat relativ größer, als dies typischerweise bei Erwachsenen gilt. Das betrifft insbesondere die Beeinflussung durch erwachsene kriminelle, asoziale oder sonst negative Personen, die Minderjährige verleiten. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Verantwortlichkeit dieser Erwachsenen stärker aufzudecken und zu verfolgen.

Innerhalb des Komplexes der objektiven Ursachen und Bedingungen der Straftaten sind die *Erziehungsverhältnisse* des jugendlichen Straftäters, darunter insbesondere die Familienverhältnisse, von spezifischer Bedeutung. Dabei kommt staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträgern bei der Formung von Kindern und Jugendlichen wachsende Bedeutung zu. Die Schul-, Lehrlings- und Arbeitskollektive sowie Freizeitgruppen werden in der individuellen Entwicklung zunehmend zu den hauptsächlichsten Mechanismen für die Formung der Persönlichkeit. Es müssen deshalb stets diese sich verändernden Wechselbeziehungen der verschiedenen Erziehungsträger beachtet werden, die wegen ihrer Vielfalt in den meisten Fällen auch gewisse „Ausgleichsfunktionen“ in der Weise erfüllen können, daß Mängel in der Familienerziehung durch positive Einwirkung anderer Erziehungsträger kompensiert werden können, aber auch umgekehrt.

Zur Differenzierung und Individualisierung des *Grades der Schuld* bei minderjährigen jugendlichen Straftätern ist zusammenfassend festzustellen:

161 Vgl. Informationen des Obersten Gerichts der DDR, 1979/1, S. 14 f.